

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom , mit der die Verordnung über die Festlegung der Höhe der Tagsätze in Frauenschutzeinrichtungen geändert wird

Auf Grund des § 7 des Steiermärkischen Gewaltschutzeinrichtungsgesetzes, LGBl. Nr. 17/2005, wird verordnet:

Die Verordnung über die Festlegung der Höhe der Tagsätze in Frauenschutzeinrichtungen, LGBl. Nr. 33/2005, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Tagsatz für Frauenschutzeinrichtungen, die in der Form eines Frauenhauses betrieben werden, beträgt je Frau und je Minderjähriger/Minderjährigem exklusive Steuer

	im Frauenhaus Graz	im Frauenhaus Kapfenberg
1. für die beiden ersten Monate (§ 4 Abs. 1 StGSchEG)	61,16 Euro	69,06 Euro
2. für den dritten und vierten Monat (§ 4 Abs. 2 StGSchEG)	57,33 Euro	64,74 Euro
3. für den fünften und sechsten Monat (§ 4 Abs. 3 StGSchEG)	50,70 Euro	57,26 Euro“

2. Nach § 2 wird folgender § 3 eingefügt:

**„§ 3
Inkrafttreten von Novellen**

Die Änderung des § 1 Abs. 1 durch die Novelle LGBl. Nr. tritt mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten, das ist der , in Kraft.“

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Landeshauptmann V o v e s